SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 42/86 *

I — Rechtlicher Rahmen

Kapitel 39 des Gemeinsamen Zolltarifs (im folgenden: GZT) trägt die Überschrift „Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus". Es folgen dann Vorschriften, in denen die Stoffe und Waren aufgezählt sind, die nicht zu dem Kapitel gehören; unter anderem sind „Sattlerwaren (Tarifnr. 42.01), Täschnerwaren, Reiseartikel und andere Waren der Tarifnr. 42.02" ausgenommen. Außerdem ergibt sich aus den Erläuterungen zur Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (im folgenden: NRZZ) zu Tarifnummer 39.07, daß dazu

„eine Vielzahl anderer Waren [gehört], auch fertiggestellte, insbesondere flache Erzeugnisse von anderer als quadratischer oder rechteckiger Form sowie Hohlwaren oder massive Waren, die durch Stanzen, Pressen, Gießen oder irgendein anderes Verfahren erzeugt sind".

Darüber hinaus geht aus diesen Erläuterungen hervor, daß zur Tarifnummer 39.07 nicht gehören

„Reiseartikel (Koffer aller Art), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulmappen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldtaschen, Toilettebeutel, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis, Traghüllen (für Waffen usw.) und ähnliche Behältnisse, die aus Kunststoffolien gefertigt sind und zu Nr. 42.02 gehören".

Das Kapitel 42 des GZT trägt die Überschrift „Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen". Es folgen dann Vorschriften, in denen die Gegenstände aufgezählt sind, die nicht zu Kapitel 42 gehören; dort sind weder kleine Koffer noch Aktenkoffer aufgeführt. Die Tarifnummer 42.02 wird wie folgt definiert: „Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben".

Im übrigen bestimmen die Erläuterungen zur NRZZ zu Tarifnummer 42.02:

„Diese Waren können geschmeidig sein, beim Fehlen einer steifen Unterlage (feine Lederwaren), oder steif, wenn das Material, aus dem das Futteral oder die Hülle besteht, auf eine Unterlage gearbeitet ist (Waren wie Futterale und Etuis)."

Weiter heißt es dort:

„Alle diese Waren können aus Leder, Kunstleder, Pappe, Vulkanfiber, Kunststoffolien oder Geweben (einschließlich Filzen und Vliesstoffen) sein. Waren aus Holz, Metall usw. verbleiben in dieser Nummer, wenn sie außen ganz oder überwiegend mit einem der vorgenannten Stoffe überzogen sind."

* Verfahrenssprache: Französisch.

II — Sachverhalt und Verfahren

Die in dieser Rechtssache maßgebenden Ereignisse gehen auf das Jahr 1979 zurück, als von der Firma Artimport eingeführte Koffer und Aktenkoffer aus Taiwan unter der Tarifstelle 42.02 B des GZT zur Abfertigung zum freien Verkehr in Frankreich angemeldet wurden. Es steht fest, daß die streitigen Erzeugnisse aus Kunststoffolien hergestellt sind, wobei dieses Material durch Formen oder Pressen versteift worden ist, ohne daß die Steifheit durch irgendeine Unterlage erreicht wurde. Die Zollverwaltung war der Auffassung, diese Erzeugnisse fielen unter die Tarifstelle 39.07 E IV des GZT (Zollsatz von 17,6 %) und nicht unter die Tarifstelle 42.02 B (Zollsatz von 7,5 %), und machte geltend, dies lasse sich e contrario daraus folgern, daß zu den durch die Tarifnummer 42.02 erfaßten Gegenständen geschmeidige Waren gehörten, bei denen eine steife Unterlage fehle oder deren Steifheit nur auf eine Unterlage zurückzuführen sei. Sie gelangte zu dem Schluß, daß Gegenstände wie die in Frage stehenden Koffer und Aktenkoffer, deren Steifheit von ihrem eigenen Material herrühre, von dieser Tarifnummer ausgenommen seien. Der Betrag, den die Zollverwaltung von der Firma Artimport fordert, beläuft sich auf 32 708,18 FF, was dem Unterschied zwischen den Zollsätzen der beiden betreffenden Tarifstellen entspricht.

Der in der Folge angerufene Schlichtungs- und Zollbegutachtungsausschuß war dagegen der Auffassung, die in Frage stehenden Erzeugnisse fielen unter die Tarifstelle 42.02 B. Die Sache wurde der Cour d'appel Rouen vorgelegt, die in ihrem Urteil vom 6. März 1984 ebenfalls entschied, daß die Tarifstelle 42.02 B einschlägig sei. Dieses Urteil wurde sodann vom Directeur général des douanes et droits indirects vor der Cour de cassation (Kammer für Handelssachen) angefochten.

Vor der Cour de cassation brachte der Directeur général zwei Argumente vor. Erstens trug er vor, Waren „aus Kunststoff" wie die streitigen Koffer fielen unter Tarifnummer 39.07, während Waren „aus Kunststoffolien" zu Tarifnummer 42.02 gehörten. Außerdem machte er geltend, Kapitel 39 schließe ausdrücklich Waren aus, „die aus Kunststoffolien gefertigt sind und zu Nr. 42.02 gehören". Zweitens hob er hervor, daß die Steifheit der streitigen Koffer durch Pressen erreicht worden sei und daß solche Waren zu Kapitel 39 gehörten. Dagegen gehörten Waren, die „geschmeidig [sind] ... oder steif, wenn das Material, aus dem das Futteral oder die Hülle bestehen, auf eine Unterlage gearbeitet ist", zu Tarifnummer 42.02.

Die Cour de cassation hat beschlossen, das Verfahren auszusetzen, und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„War die Verordnung Nr. 1/71 des Rates vom 17. Dezember 1970 am 23. Mai 1979 dahin auszulegen, daß Koffer und Aktenkoffer, die aus Kunststoffolien, bestehend aus styrolhaltigem Harz, Butadien und Acrylnitril, hergestellt und durch Formen oder Pressen steifgemacht worden sind, ohne daß die Steifheit durch eine Unterlage erreicht worden ist, als in einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft eingeführte Erzeugnisse mit Ursprung in Taiwan unter die Tarifstelle 39.07 E IV, unter die Tarifstelle 42.02 B oder aber unter eine andere Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs fielen?"

Der Beschluß der französischen Cour de cassation (Kammer für Handelssachen) ist am 4. Februar 1986 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben

die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch das Mitglied ihres Juristischen Dienstes X. Yataganas als Bevollmächtigten, und das Königreich Spanien, vertreten durch F. Mansito Caballero, Director General de Coordinación Jurídica e Institucional Comunitaria, als Bevollmächtigten, schriftliche Erklärungen eingereicht.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Durch Beschluß vom 3. Februar 1987 hat der Gerichtshof die Rechtssache gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung an die Zweite Kammer verwiesen.

III — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

Die Kommission und das Königreich Spanien sind der Auffassung, die in Rede stehenden Koffer und Aktenkoffer könnten nur der Tarifstelle 39.07 E IV zugewiesen werden. Sie unterstützen deshalb die dahin gehende Argumentation der Klägerin vor den nationalen Gerichten und verweisen auf die Erläuterungen zur NRZZ zu dieser Tarifstelle.

Die Kommission trägt erstens vor, sowohl der Ausschuß für das Schema des GZT als auch der Ausschuß für das Zolltarifschema des RZZ (im folgenden: Nomenklaturausschuß) hätten entschieden, daß Koffer und Aktenkoffer der Tarifnummer 39.07 zuzuweisen seien. Sie weist insbesondere darauf hin, daß der Nomenklaturausschuß bereits 1967 über die Tarifierung der in Rede stehenden Erzeugnisse entschieden und dabei die Art der Herstellung durch Pressen oder Vakuumformung hervorgehoben habe, was sie von der Tarifnummer 42.02 ausschließe, in der von „Reiseartikeln aus Kunststoffolien" die Rede sei. Zweitens führt sie aus, die Tarifnummer 42.02 erfasse nur die darin ausdrücklich aufgezählten Waren und ähnliche Behältnisse. Nach den Erläuterungen zur NRZZ könnten „diese Waren ... geschmeidig sein, beim Fehlen einer steifen Unterlage ..., oder steif, wenn das Material, aus dem das Futteral oder die Hülle bestehen, auf eine Unterlage gearbeitet ist". Die in Frage stehenden Koffer fielen aber nicht in den Anwendungsbereich dieses Kriteriums, da ihre Steifheit ein Wesensmerkmal des Materials sei, aus dem sie bestünden. Körper und Deckel der betreffenden Koffer würden nämlich durch Pressen oder Vakuumformung hergestellt, was sie vom Wortlaut der Tarifnummer 42.02 ausnehme.

Das Königreich Spanien ist im übrigen der Auffassung, aus Absatz 3 Satz 2 dieser Erläuterung ergebe sich, daß in die Tarifnummer 42.02 Waren einzubeziehen seien, die ähnliche stoffliche Merkmale wie Leder hätten, nämlich Gewebe oder Kunststoffe. Dagegen müßten Reiseartikel, die aus steifen, nachträglich gepreßten Kunststoffplatten hergestellt seien, der Tarifstelle 39.07 E IV zugewiesen werden.

Die Kommission macht außerdem geltend, die in der Vorlagefrage genannte Verordnung Nr. 1/71 des Rates vom 17. Dezember 1970 sei ein grundlegender originärer Rechtsakt, der jährlich geändert werde. Der Rechtsakt, der im entscheidungserheblichen Zeitraum gegolten habe, sei aber die Verordnung Nr. 2800/78 des Rates vom 27. November 1978 zur Änderung der Verordnung Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 335). Dieser Irrtum des vorlegenden Gerichts wirke sich aber in keiner Weise auf die Frage als solche aus, mit der festgestellt werden solle, welches die passende Tarifstelle für die in Frage stehenden Waren im Rahmen der Verordnung Nr. 2800/78 sei.

Die Kommission schlägt dem Gerichtshof daher vor, die Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

„Am 23. Mai 1979 war die Verordnung Nr. 2800/78 des Rates vom 27. November 1978 dahin auszulegen, daß Koffer und Aktenkoffer, die aus Kunststoffolien, bestehend aus styrolhaltigem Harz, Butadien und Acrylnitril, hergestellt und durch Formen oder Pressen steifgemacht worden sind, ohne daß die Steifheit durch eine Unterlage erreicht worden ist, als in einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft eingeführte Erzeugnisse mit Ursprung in Taiwan unter die Tarifstelle 39.07 E IV des Gemeinsamen Zolltarifs fielen."

T. F. O'Higgins
Berichterstatter